



## RECHT DER UMWELT

25. Jahrgang 2018

**Medieninhaber und Herausgeber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).  
**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Kornthner (Verlagsleitung).

**Redaktion:** Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, Institut für Umweltrecht, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz-Auhof; Univ.-Prof. Dr. Eva Schulev-Steindl, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre, Universitätsstraße 15 Bauteil D/III, 8010 Graz; Hon.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler, Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien.

**Schriftleitung:** Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner.

**Verlagsredaktion:** Mag. Elisabeth Maier,  
E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

**Druck:** Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.

**Grundlegende Richtung:** Recht der Umwelt dient der Information über alle Fragen des Umweltrechts sowie damit in Verbindung stehender Rechtsbereiche. Die Zeitschrift veröffentlicht regelmäßig einschlägige Entscheidungen der Höchstgerichte und ist Forum für wissenschaftliche Beiträge.

**Zitiervorschlag:** RdU 2018/Nummer.

**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift RdU erscheint 6x jährlich (jeweils mit der Beilage Umwelt & Technik). Der Bezugspreis 2018 beträgt € 156,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 31,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende**

**Adresse:** Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, E-Mail: ferdinand.kerschner@jku.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

**Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

**Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)

## Zeit zum Handeln

RdU 2018/33

Manchmal öffnet sich auch in verfahrenen Dingen ein „window of opportunity“, ein politisches Zeit- und Handlungsfenster, in dem plötzlich eine Lösung möglich erscheint. Meist bedarf es dafür eines äußeren Anstoßes – so auch bei der Aarhus-Konvention: Es jährt sich heuer zum 20. Mal, dass Österreich sie unterschrieben und sich damit verpflichtet hat, der Zivilgesellschaft in Umweltsachen mehr Rechte zu geben. Dass dies nur rudimentär geschehen ist, ist mittlerweile notorisch und wurde in unzähligen Studien und Arbeitsgruppen sowie vom ACCC und von der Kommission festgestellt, ohne dass sich Wesentliches getan hätte. Nun aber ist Bewegung in die Sache gekommen: Auch und gerade von Seiten der Wirtschaft wird im Hinblick auf Rechtssicherheit und Standortsicherung eine adäquate gesetzliche Regelung gefordert. Hat doch der EuGH im Fall *Protect* (EuGH 20. 12. 2017, C-664/15 RdU 2018/31 [mit Anm Wagner]) neuerlich gravierende Umsetzungsdefizite aufgezeigt. Nicht nur müssen, gestützt auf Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, NGOs Bescheide, die möglicherweise gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot verstoßen, anfechten können und ist ihnen dazu nötigenfalls auch Parteistellung im Verfahren einzuräumen. Dies soll vielmehr – so der EuGH unter Berufung auf Art 6 Abs 1 lit b iVm Art 9 Abs 2 der Konvention – auch überall dort gelten, wo „erhebliche Umweltauswirkungen“ zu befürchten sind.

Will man nun nicht sämtliche mehr oder weniger umweltrelevante Verfahren a priori der Öffentlichkeitsbeteiligung öffnen – was von der Konvention so wohl nicht gefordert ist –, besteht akuter gesetzlicher Handlungsbedarf: Es gilt, eine praktikable Möglichkeit der Feststellung „erheblicher Umweltauswirkungen“ in Einzelfällen zu finden, diese in den Verfahrensablauf zu integrieren sowie generell das Verwaltungsverfahren den Erfordernissen der Aarhus-Konvention anzupassen. Dabei sollten zum einen zeitgemäße Formen der Kundmachung und Bescheidzustellung – zB jeweils auf einer zentralen Plattform im Internet – gefunden und so der Zugang zum Verfahren erleichtert werden. Zum anderen aber sollten auch Verfahrensdauer und -effizienz berücksichtigt werden. Missbrauchsregelungen hält der EuGH nämlich für zulässig, auch scheint er im Fall *Protect* der Präklusion gegenüber wiederum eine konziliantere Haltung einzunehmen (jedenfalls betr Art 9 Abs 3, möglicherweise aber auch betr Art 9 Abs 2 der Konvention!). Schließlich gilt es, vernünftige Regelungen für sogenannte „Altbescheide“ zu finden.

Wo also ein Wille, da auch ein Weg,  
meinen Ihre Redakteure

Wilhelm Bergthaler

Ferdinand Kerschner  
Eva Schulev-Steindl